

**Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz, SVP): Nutzung der Feuerwehrkaserne als provisorische Asylunterkunft: Zonenkonformität? Können Rechtsmittel ergriffen werden?**

Die Feuerwehrkaserne soll bekanntlich als provisorische Asylunterkunft zwischengenutzt werden. In diesem Zusammenhang stellen sich diverse rechtliche Fragen. Insbesondere interessiert, ob diese neue Nutzung zonenkonform ist und ob allenfalls eine Publikation mit Rechtsmittelbelehrung erfolgen muss. Zudem verlangt der Fragesteller Auskunft darüber, wie lange die provisorische Nutzung als Asylbewerberunterkunft wahrscheinlich dauern soll.

Der Gemeinderat wird deshalb höflich aufgefordert die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist die provisorische Nutzung der Feuerwehrkaserne als Flüchtlingsunterkunft überhaupt zonenkonform?
  - 1.1 Wenn, Ja, warum?
  - 1.2 Werden für den Betrieb Auflagen gemacht? Wenn Ja, welche?
2. Muss allenfalls ein Baugesuch/Umnutzungsgesuch mit Rechtsmittelbelehrung publiziert werden? Wenn Nein, warum nicht? Wenn Ja, wann erfolgt ungefähr die Publikation?
3. Wie lange ist vorgesehen, in der Feuerwehrkaserne eine provisorische Asylunterkunft zu betreiben?

Bern, 06. November 2014

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz*

*Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Henri-Charles Beuchat, Nathalie D'Addezio, Kurt Rügsegger, Hans Ulrich Gränicher*

**Antwort des Gemeinderats**

*Zu Frage 1:*

Ja.

*Zu Frage 1.1:*

Bei der betreffenden Liegenschaft handelt es sich um eine Zone mit Planungspflicht (ZPP), welche für Wohnen und Arbeiten vorgesehen ist. Erste Abklärungen beim Bauinspektorat der Stadt Bern haben ergeben, dass somit die temporäre Nutzung als Asylunterkunft zonenkonform als „Wohnen“ gilt.

*Zu Frage 1.2:*

Die Flächen in der alten Feuerwehrkaserne werden dem Kanton mittels eines Mietvertrags zur Verfügung gestellt. Dieser regelt die mietrechtlichen Rahmenbedingungen und die Art der Nutzung. Es obliegt dem Kanton, den Betrieb der Asylunterkunft nach gängigen Normen zu organisieren.

*Zu Frage 2:*

Ja; infolge der Nutzungsänderung (Wohnflächen werden zu Büros und umgekehrt) muss ein Baugesuch eingereicht werden. Die Baueingabe erfolgt vor Ende Jahr. Die Publikation ist nach Absprache mit dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland auf Ende Januar oder Anfang Februar vorgesehen, falls das Baugesuch vollständig eingereicht wird.

*Zu Frage 3:*

Das Mietverhältnis mit dem Kanton Bern wird im Hinblick auf die Sanierung der alten Feuerweh-  
kaserne befristet bis längstens am 31. Juli 2018 abgeschlossen.

Bern, 3. Dezember 2014

Der Gemeinderat